

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit
Funkkommunikations- und Transponderpflicht
(Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ)
anlässlich einer Ukraine-Konferenz**

vom 23. Dezember 2024

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich einer Ukraine-Konferenz wird im Fluginformationsgebiet Langen vorübergehend folgendes Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone – RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

„RMZ/TMZ Ramstein“

1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit

1.1 Seitliche Begrenzung

49 08 42 N 007 20 01 O - im Uhrzeigersinn entlang eines Kreisbogens mit 20 NM Radius um 49 26 05 N 007 35 08 O bis 49 06 12 N 007 31 43 O - entlang der deutsch-französischen Grenze bis 49 08 42 N 007 20 01 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Ausnahmen

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) Saarbrücken (EDDR) und die Radio Mandatory Zone (RMZ) Zweibrücken (EDRZ) sowie das Gebiet mit Flugbeschränkungen „ED-R Ramstein“.

1.4 Zeitliche Wirksamkeit

Am 09. Januar 2025 von 07:00 Uhr UTC bis 19:00 Uhr UTC.

Hiervon abweichende Aktivierungszeiten werden von der Landespolizei Rheinland-Pfalz bekanntgegeben und von der Deutschen Flugsicherung GmbH mit NOTAM veröffentlicht.

Informationen über den aktuellen Status des Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht können über die Frequenz 123,525 MHz (Fluginformationsdienst Langen) erfragt werden.

2. Regelungen

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Bundeswehr und der alliierten Streitkräfte sowie Flügen im Auftrag der Bundeswehr,
- b) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- c) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- d) Ambulanzflügen sowie von
- e) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A3777 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu. Innerhalb der RMZ Zweibrücken ist abweichend zur oberen Regelung die Frequenz 123,830 MHz zu nutzen.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden.

Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Landespolizei Rheinland-Pfalz weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

Bei Inanspruchnahme der oberhalb unter a) bis d) beschriebenen Ausnahmeregeln sind diese Flüge vorab bei der Landespolizei Rheinland-Pfalz anzumelden. Das Verfahren und die Erreichbarkeiten werden durch die Landespolizei Rheinland-Pfalz den entsprechenden Stellen gesondert mitgeteilt.

3. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Festlegung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da ohne sie die Sicherheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Ukraine-Konferenz vor Gefahren aus der Luft nicht gewährleistet werden kann.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Bonn, den 23. Dezember 2024

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF 17/6163.2/6

Im Auftrag
Brill